

BUNDESRAT

Bericht über die 467. Sitzung

Bonn, den 1. Dezember 1978

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 471 A
1. Gesetz zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur **Koordinierung des Gesellschaftsrechts** (Drucksache 511/78) 471 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 471 A
2. Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur **Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 über Soziale Sicherheit** (Drucksache 512/78) 471 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 474 A
3. Gesetz zu den **Änderungen** vom 21. Oktober 1969 und vom 12. Oktober 1971 **des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954** (Drucksache 513/78) 471 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 474 A
4. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes** (Drucksache 483/78) 471 B
- Dr. h. c. Deneke (Nordrhein-Westfalen) 476 A
Apel (Hamburg) 476 D
Prof. Dr. Wolters, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit . 476 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 471 D
5. **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes **für das Haushaltsjahr 1976** (Jahresrechnung 1976) (Drucksache 93/78, Drucksache 441/78) 471 B
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß Art. 114 GG und § 114 Bundeshaushaltsordnung 474 B
6. **Vereinbarung** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung der Verwaltungsvereinbarung vom 6. September 1952 zur Vereinbarung über die **Fürsorge für Hilfsbedürftige** vom 14. Juli 1952 (Drucksache 492/78) 471 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 84 Abs. 2 GG 474 B

7. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Drucksache 607/76, Drucksache 540/78) 471 D
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 478 B
 Theisen (Rheinland-Pfalz) 471 D
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 473 B
8. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung (Drucksache 171/78) 471 B
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 474 D
9. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines zweiten F & E Programmes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich Forschung in Medizin und Gesundheitswesen bestehend aus fünf mehrjährigen konzertierten Aktionen (Drucksache 398/78) 471 B
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 474 D
10. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Mitteilung der Kommission an den Rat über **Energieeinsparungen durch Modernisierung von Altbauten** (Drucksache 116/77, Drucksache 541/78) 473 B
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat sieht von einer Stellungnahme ab 473 C
11. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend den zulässigen Schallemissionspegel von Motorkompressoren (Drucksache 192/78) 473 C
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 473 C
12. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße zwischen Mitgliedstaaten (Drucksache 360/78) . . . 471 B
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 474 D
13. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das **Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 362/78) 471 B
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 474 D
14. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) des Rates zur **Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 334/78) . . . 471 B
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 474 D
15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Anwendung der Richtlinie des Rates zur **Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer und Dividenden auf Investmenteinrichtungen** (Drucksache 363/78) 471 B
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 474 D
16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer vierten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die **Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**
 Vorschlag einer zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über **Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft**
 Änderung des Vorschlags einer Richtlinie des Rates über **Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit**

- Herkunft aus Drittländern** (Drucksache 436/78) 471 B
Beschluß: Stellungnahme . . . 474 D
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung des Rates über die vorübergehende Verwendung** (Drucksache 358/78) 471 B
Beschluß: Stellungnahme . . . 474 D
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Einzelrichtlinie des Rates über die **Gesamtlässigkeitsgrenze für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff**, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Drucksache 314/78) 471 B
Beschluß: Stellungnahme . . . 474 D
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen** (Drucksache 346/78) 471 B
Beschluß: Stellungnahme . . . 474 D
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Bericht der Kommission an den Rat betreffend bestimmtes frisches Fleisch von Schweinen
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur **Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch** (Drucksache 462/78) 471 B
Beschluß: Stellungnahme . . . 474 D
21. **Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Malta** (Drucksache 459/78) 471 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 474 B
22. **Zweite Verordnung zur Änderung der Bienenseuchenverordnung** (Drucksache 460/78) 471 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 474 D
23. **Verordnung zum Protokoll vom 7. April 1978 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963** (Drucksache 477/78) . 471 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 474 B
24. **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes** (Drucksache 499/78) 471 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 474 B
25. **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 484/78) 471 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 474 B
26. **Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft-Verordnung und der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup** (Drucksache 486/78) 473 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 473 D
27. **Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer — 1. Schmutzwasser VwV —** (Drucksache 338/78) . 471 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 474 D
28. **Veräußerung einer Teilfläche des bundeseigenen Geländes in Hannover-Buchholz, Buchholzer Straße, an die PRAKLA-SEISMOS GmbH, Hannover** (Drucksache 494/78) 471 B
Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 475 D
29. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 514/78) 471 B
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 475 D
- Nächste Sitzung** 473 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Stobbe, Regierender Bürgermeister von Berlin

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Korber, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Niedersachsen:

Dr. Remmers, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Donnepp, Justizminister

Dr. h. c. Denekc, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Prof. Dr. Wolters, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

A)

C)

Stenographischer Bericht

467. Sitzung

Bonn, den 1. Dezember 1978

Beginn: 9,01 Uhr

Präsident Stobbe: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 467. Sitzung des Bundesrates. Die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen mit 29 Punkten vor. Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Tagesordnung festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur **Koordinierung des Gesellschaftsrechts** (Drucksache 511/78).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 10/78 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte

2, 3, 5, 6, 8, 9, 12 bis 25 und 27 bis 29.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Wir kommen dann zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes** (Drucksache 483/78).

Gibt es dazu Wortmeldungen?

(Deneke: Ich möchte nur eine Erklärung zu Protokoll geben!)

— Herr Minister Deneke, Herr Senator Apel und Herr Staatssekretär Dr. Wolters geben Erklärungen zu Protokoll **).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 483/1/78 vor, ferner zwei Anträge des Freistaates Bayern in den Drucksachen 483/2 und 3/78.

Bei den Ausschlußempfehlungen ist getrennte Abstimmung nur für Ziff. 7 gewünscht worden. Ich fasse daher die übrigen Ausschlußempfehlungen zusammen und bitte um Ihr Handzeichen zu den Ziff. 1 bis 6 und 8 bis 26 in Drucksache 483/1/78. — Das war die Mehrheit.

Wir kommen dann zu Ziff. 7 der Ausschlußempfehlungen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag Bayerns in Drucksache 483/2/78. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr der Antrag Bayerns in Drucksache 483/3/78. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte** (Drucksache 607/76, Drucksache 540/78).

Der Parlamentarische Staatssekretär Herr Dr. de With gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Ich danke Ihnen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 540/78 vor. Des weiteren liegt Ihnen ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 540/1/78 vor.

Herr Minister Theisen, bitte sehr.

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unsere Sitzung soll nicht ohne jede Wortmeldung zu Ende gehen. Das ist aber nicht der Grund, warum ich mich gemeldet habe, sondern ich möchte bei dieser Gelegenheit zunächst einmal zum Ausdruck bringen, daß die Art unserer **Mitwirkung an rechtlichen Regelungen der Europäischen**

*) Anlage 5

*) Anlage 1

***) Anlagen 2 bis 4

D)

- (A) **Gemeinschaft** wohl noch nicht der Weisheit letzter Schluß ist; das darf ich hier einmal sagen. Wir haben zwar im Zusammenhang mit der Ratifizierung eine beratende Mitwirkung zugestanden erhalten und haben im Zusammenhang mit dieser Materie in sehr umfangreicher Weise davon Gebrauch gemacht. Selten ist ein Gegenstand europäischer Rechtsgestaltung in den Ausschüssen des Bundesrates so ausführlich beraten worden wie dieser hier. Dennoch möchte ich, auch im Anschluß an die Enquete Verfassungsreform, die Frage stellen — eine Frage, die wir bei späterer Gelegenheit vertiefen können —, ob wir nicht weitere Möglichkeiten einer sinnvollen Mitwirkung des Bundesrates bekommen können, insbesondere bei Gegenständen, die in das zivilrechtliche Gefüge unserer Ordnung so tief eingreifen wie diese.

Ich möchte eine zweite Bemerkung machen. Sicher ist auch in diesem Hause niemand, der die **europäische Integration** nicht voll bejaht. Für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz möchte ich das hier betonen. Aber es ist die Frage, wie die Integration vorstatten gehen soll. Bei Gegenständen, die rechtliche Regelungen enthalten, ist immer die Frage zu stellen, ob die Vollintegration oder die annähernde Vollintegration einer Teilintegration vorzuziehen ist. Es ließe sich durchaus denken, daß den **nationalen** und den **regionalen Besonderheiten** in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stärker Rechnung getragen werden könnte und daß dieses stärkere Rechnungstragen dann auch dazu führt, daß der Prozeß der Integration sogar beschleunigt wird, weil dies politisch von den Bürgern Europas erwartet und angenommen wird.

- (B) Wir sind in der **Europäischen Gemeinschaft** kein unitarisches Gebilde und wollen es auch nicht werden, sondern wir wollen eine **Gemeinschaft der Völker** sein, die ihre Besonderheiten, ihre nationalen und kulturellen Traditionen sowie ihre Rechtstraditionen nicht auf dem Altar einer unitarischen europäischen Sache opfern wollen. Wir glauben, daß mit einer solchen Entwicklung, wie ich sie hier darstelle, die europäische Einigung geradezu beschleunigt wird.

Zu dem Richtlinienvorschlag selber: Ich weiß zunächst selbstverständlich genauso wie wir alle, daß eine Richtlinie nicht das Instrument ist, um zu einer durchgängigen Einheit zu gelangen; dann würde man selbstverständlich die Verordnung vorziehen. Aber hier sind doch so weitgehende Annäherungswerte in den Rahmen hineingeschrieben, den die Richtlinie vorsieht, daß wir in weitestgehendem Umfang zu einer solchen Lösung kommen. Hier möchte ich dem **bayerischen Antrag** nicht widersprechen; den bayerischen Antrag akzeptieren wir in Rheinland-Pfalz. Aber es ist doch darauf hingewiesen worden, daß die Integration auf diesem Sektor mit der Richtlinie nicht ganz vollzogen wird. Wenn das bedeutet, daß dies begrüßt wird, stimmen wir zu; andernfalls hätten wir Bedenken, das nachzuvollziehen.

Der Richtlinienvorschlag selbst beruht auf Tendenzen, die über den europäischen Raum hinaus weltweit in den Industrienationen zu beobachten sind und als Ruf nach mehr Verbraucherschutz in

der hochindustrialisierten Gesellschaft mit der für sie typischen Massenproduktion ihren Ausdruck gefunden haben. Diesem Ruf wollen auch wir folgen. **Verbraucherschutz** ist für uns ein **wichtiges politisches Ziel**. Verbraucherschutz ist aber kein Selbstzweck, sondern ein Stück des Weges zum Gemeinwohl, nicht der ganze Weg. Unser besonderes Interesse an diesem supranationalen Versuch vergleichbarer Regelungen des Verbraucherschutzes auf dem Sektor der Produzentenhaftung gilt deshalb einmal der Art und Weise der normativen Bewältigung der Aufgabe und weiter ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Ich trage dazu folgende **Thesen** mit der Bitte vor, die Bundesregierung möge sie für die weiteren Beratungen neben den gründlich durchdachten und formulierten Ausschlußempfehlungen erwägen.

Erstens. Man muß zwischen mehr oder weniger gefährlichen Produkten unterscheiden. Um ein Beispiel zu nehmen: Es wäre kaum vertretbar, etwa das Auto ebenso zu behandeln — Sie mögen das als Banalität ansehen; es ist auch eine, und gerade aus diesem Grunde ist die Gleichbehandlung nicht geboten — wie etwa den vom Gärtner verkauften Salat.

Zweitens. Der Schutz des Verbrauchers sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Produzenten der Gemeinschaft stehen. Er hat seine natürliche Grenze dort, wo ihn die einzelne Volkswirtschaft oder der einzelne Produzent — etwa der kleinere oder mittelständische Produzent — nicht mehr verkraften kann. Darauf stellt der bayerische Antrag ab. Er hat damit für eine größere Verdeutlichung dieses Anliegens gesorgt, wenn er angenommen wird. Wir unterstützen das. Der Verbraucher kann kein Interesse daran haben, die Volkswirtschaft oder einzelne Produktionsbereiche zu schädigen. Es geht also hier um ein ausgewogenes, vernunftgemäßes Verhältnis.

Drittens. Auch dem Gerechtigkeitsempfinden der einzelnen Nationen — entsprechend ihrer eigenen kulturellen Rechtstradition — muß Rechnung getragen werden. Das geplante Haftungssystem ist also mehr als nur ein wirtschaftliches oder soziologisches Instrument.

Viertens. Es darf hier kein Stückwerk begonnen werden. Marktordnungen mögen — ich will das nicht untersuchen und hier nicht abschließend darstellen — stückweise verwirklicht werden können, ein rechtliches Haftungssystem dagegen nicht. Ein neues Haftungssystem sollte bei seinem Inkrafttreten vollständig, in sich geschlossen und in Verbindung mit den notwendigen Richtlinien und nationalen Ergänzungen praktikabel sein.

Ich schließe damit keinesfalls aus, daß dieses Haftungssystem in Einzelbereichen erprobt wird, etwa so, daß es zunächst auf bestimmte Produktionsbereiche beschränkt wird, Bereiche, in denen besonders gefährliche Produkte hergestellt werden.

Ich möchte zum Schluß Genugtuung über die Gründlichkeit bekunden, mit der sich die Ausschüsse des Bundesrates dieser wichtigen Angelegenheit angenommen haben. Ich nehme davon nur mich selber als Mitglied des Rechtsausschusses aus.

(A) **Präsident Stobbe:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen zunächst über den bayrischen Antrag ab.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Teil A Ziff. I der Drucksache 540/78.

Wir fahren mit der Abstimmung über Drucksache 540/78, Teil A, Ziff. II 1 Buchst. a fort. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. b! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a! Falls diese Ziffer angenommen wird, entfällt Ziff. 2 Buchst. b. Darf ich um Ihr Handzeichen zu Ziff. 2 Buchst. a bitten. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziff. 2 Buchst. c ohne Klammerzusatz. — Das ist die Mehrheit.

Dann der Klammerzusatz in Ziff. 2 Buchst. c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. d! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. a bis e! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 Buchst. a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 Buchst. b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5 Buchst. c! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 Buchst. a! — Mehrheit.

Ziff. 7 Buchst. b! — Mehrheit.

(B) Ziff. 8 Buchst. a und b! — Mehrheit.

Ziff. 8 Buchst. c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 und 10! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission an den Rat über **Energieeinsparungen durch Modernisierung von Altbauten** (Drucksache 116/77, Drucksache 541/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 541/78 vor.

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt, im Hinblick auf den Stand der Verhandlungen in Brüssel **von einer Stellungnahme abzusehen**.

Wir stimmen daher zunächst über Ziff. I ab. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit entfallen die Ziff. II und III.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend den zulässigen **Schallemissionspegel von Motorkompressoren** (Drucksache 192/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 192/1/78 vor. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. I Abs. 1, erster Spiegelstrich. — Das ist die Mehrheit.

Zweiter Spiegelstrich! — Ebenfalls die Mehrheit.

Dritter Spiegelstrich! — Ebenfalls die Mehrheit.

Wir kommen dann zu Abs. 2, erster Spiegelstrich. — Mehrheit.

Zweiter Spiegelstrich! — Ebenfalls die Mehrheit.

Dritter Spiegelstrich! — Ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen dann zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft-Verordnung und der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup (Drucksache 486/78). (D)

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 486/1/78 vor.

Ich rufe in Drucksache 486/1/78 unter I die Änderungsempfehlung des Gesundheitsausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen**.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt. Wir waren uns des Umstandes bewußt, daß es eine sehr kurze Sitzung sein würde. Alles war durch die Ausschüsse und die Arbeit in den Ländern gut vorbereitet.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Donnerstag, den 21. Dezember 1978, um 9.30 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 9.19 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 466. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck 10/78

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 467. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 2

Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 über Soziale Sicherheit (Drucksache 512/78)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zu den Änderungen vom 21. Oktober 1969 und vom 12. Oktober 1971 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Drucksache 513/78)

III.

Der Bundesregierung Entlastung zu erteilen:

Punkt 5

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1976 (Jahresrechnung 1976) (Drucksache 93/78, Drucksache 441/78)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 6

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung der Verwaltungsvereinbarung vom 6. September 1952 zur Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (Drucksache 492/78)

Punkt 21

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Malta (Drucksache 459/78)

Punkt 23

Verordnung zum Protokoll vom 7. April 1978 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963 (Drucksache 477/78)

Punkt 24

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes (Drucksache 499/78)

Punkt 25

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 484/78)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 8

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung (Drucksache 171/78, Drucksache 171/1/78)

Punkt 9

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines zweiten F & E Programmes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich Forschung in Medizin und Gesundheitswesen bestehend aus fünf mehrjährigen konzentrierten Aktionen (Drucksache 398/78, Drucksache 398/1/78)

Punkt 12

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güter-

(C)

(B)

(D)

A) **verkehr Schiene-Straße** zwischen Mitgliedstaaten (Drucksache 360/78, Drucksache 360/1/78)

Punkt 13

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das **Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 362/78, Drucksache 362/1/78)

Punkt 14

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EURATOM, EGKS, EWG) des Rates zur **Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 334/78, Drucksache 334/1/78)

Punkt 15

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Anwendung der Richtlinie des Rates zur **Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer und Dividenden auf Investmenteinrichtungen** (Drucksache 363/78, Drucksache 363/1/78)

Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer vierten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die **Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**
Vorschlag einer zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über **Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft**

Änderung des Vorschlags einer Richtlinie des Rates über **Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern** (Drucksache 436/78, Drucksache 436/1/78)

Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über die **vorübergehende Verwendung** (Drucksache 358/78, Drucksache 358/1/78)

Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Einzelrichtlinie des Rates über die **Gesamtlässigkeitsgrenze für Materialien**

und **Gegenstände aus Kunststoff**, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Drucksache 314/78, Drucksache 314/1/78)

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung **gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen** (Drucksache 346/78, Drucksache 346/1/78)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Bericht der Kommission an den Rat betreffend bestimmtes **frisches Fleisch von Schweinen**
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur **Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch** (Drucksache 462/78, Drucksache 462/1/78)

Punkt 22

Zweite **Verordnung** zur **Änderung der Bienen-seuchenverordnung** (Drucksache 460/78, Drucksache 460/1/78)

Punkt 27

Erste **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer** — 1. Schmutzwasser VwV — (Drucksache 338/78, Drucksache 338/1/78)

VI.

Der Veräußerung zuzustimmen:

Punkt 28

Veräußerung einer Teilfläche **des bundeseigenen Geländes in Hannover-Buchholz**, Buchholzer Straße, an die PRAKLA-SEISMOS GmbH, Hannover (Drucksache 494/78)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 29

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 514/78)

(C)

(D)

(A) Anlage 2

Erklärung

von Minister Dr. h. c. Deneke (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte **Einbeziehung des Wildes in die amtliche Fleischbeschau** ist im Interesse des Verbraucherschutzes zu begrüßen. Auch die Fachausschüsse des Bundesrates unterstützen diese Absicht.

Wildbret kann ebenso wie anderes Fleisch durch Infektionen, Parasitenbefall, Verunreinigungen, substantielle Mängel und andere Veränderungen so beeinträchtigt sein, daß es zum Genuß für den Menschen nicht oder nur beschränkt geeignet ist. Das haben z. B. Untersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung in Hessen in den Jahren 1975 bis 1977 gezeigt.

Danach waren etwa 30 % der aus dem Wildhandel gezogenen Proben zu beanstanden.

Die gezielte Überprüfung des Wildbrets im Rahmen der Lebensmittelüberwachung kann zwar — wie die hessische Erhebung beweist — einen bestimmten Teil von Beanstandungen aufdecken; ist aber keineswegs ausreichend für einen Schutz der Verbraucher, da diese Untersuchungen nur stichprobeweise durchgeführt werden. Außerdem ist der Tierkörper in der Regel bereits zu portioniertem Wildbret zerlegt, wenn die Lebensmittelüberwachung tätig wird; danach wird eine Beurteilung schwieriger.

(B)

Ein Verzicht auf die Wildfleischbeschau, der im Antrag auf Drucksache 483/2/78 gefordert wird, ist schon auf Grund dieser Erkenntnisse mit den berechtigten Forderungen des Verbrauchers nach qualitativ einwandfreien und hygienisch unbedenklichen Lebensmitteln kaum zu vereinbaren.

Hinzu kommen die gestiegene Krankheitsempfänglichkeit des Wildes als Folge veränderter Lebensverhältnisse (Mängel in der natürlichen Auslese, vermehrte Fütterung, hohe Besatzdichte) und der vermehrte Anfall von Fallwild (etwa 10 % des Wildbrets, bei Rehwild regional bis zu 50 %). Fallwild, bei dem sich vor allem Mängel wie Parasitenbefall, Verunreinigung sowie Zersetzungs Vorgänge zeigen, gelangt auf verschiedenen Wegen in den Handel.

Außerdem haben die Erfahrungen mit der seit 1975 praktizierten Einfuhruntersuchung gezeigt, daß insbesondere importiertes Wild doppelt so oft zu beanstanden war wie das übrige eingeführte Fleisch. Von den 1977 eingeführten 22 000 t Wildbret wurden allein im Rahmen der Einfuhruntersuchung 66 t beanstandet; die Hauptursache waren Fäulnis- und Zersetzungs Vorgänge.

Diese für den Schutz des Verbrauchers unverzichtbare Importkontrolle ließe sich nicht mehr aufrechterhalten, wenn beim inländischen Wild auf die Beschau verzichtet würde.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mitgeteilt, daß die bisherigen deutschen Maßnahmen auf dem Gebiet der Wildbret-einfuhr als diskriminierend und mit dem EWG-Vertrag unvereinbar bezeichnet werden müßten, da das in der Bundesrepublik erlegte Wild bei der Vermarktung und im Verbrauch nicht so strengen Regeln unterworfen sei wie eingeführtes Wildbret. Auch eine Freistellung des aus EG-Ländern eingeführten Wildes von der Untersuchungspflicht würde den Diskriminierungsvorwurf nicht entkräften, da auf Grund von Marktordnungs vorschriften der EG das Diskriminierungsverbot gleichermaßen gegenüber Drittländern gilt.

Der Entwurf der Bundesregierung trägt beiden Anliegen,

— dem Verbraucherschutz und

— der Forderung der EG-Kommission, eine Diskriminierung des Imports von Wildbret zu vermeiden,

in vollem Umfang Rechnung. Durch den bayerischen Antrag wird dies verhindert.

Ich bitte deshalb, den Antrag Drucksache 483/2/78 abzulehnen.

Anlage 3

Erklärung

von Senator Apel (Hamburg)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

(D)

Hamburg ist mit dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes** grundsätzlich einverstanden, obgleich die Bedenken, die sich in dem bayerischen Antrag — Drucksache 483/2/78 — niederschlagen, auch in Hamburg gesehen werden. Hamburg bittet die Bundesregierung deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu klären, ob eine Regelung, wie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen, unumgänglich notwendig ist oder ob es nicht doch die Möglichkeit gibt, wirklich erforderliche Kontrollen auf solches Wildfleisch zu beschränken, das aus „Drittländern“ in die Bundesrepublik verbracht wird.

Anlage 4

Erklärung

von Staatssekretär Prof. Dr. Wolters (BMJFG)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Die Gründe, die zu der **Einbeziehung von Wild in die Fleischbeschau** geführt haben, sind folgende:

Grundsätzlich kann Haarwild von den gleichen Krankheiten befallen werden wie vergleichbare Haustiere. Art und Intensität der Erkrankungen sind

(A) vor allem von ökologischen Faktoren abhängig. In unserem Lande hat sich die Strecke des erlegten Wildes gegenüber Durchschnittsstrecken der Jahre 1936 bis 1939 etwa um die Hälfte vermehrt; die dem Wild zur Verfügung stehende Fläche hat sich — wie jedermann weiß — erheblich verringert. Das bedeutet größere Wilddichte, mehr gemeinsame Futterstellen, vermehrte Haltung von Wild in Gehegen, zunehmende Infektionsmöglichkeiten; die Lebensbedingungen des Wildes haben sich somit verschlechtert. Immer mehr Wild kommt durch „Straße und Schiene“ um. Nach Schätzungen der Jagdstatistik werden etwa 8 % des erlegten Wildes totgefahren; in manchen Ländern bis zu 50 % des Rehwildes. Fallwild gilt als erlegtes Wild, ein Handel mit solchem Wild ist bisher nirgends ausdrücklich verboten. Zum Fallwild gehört alles Wild, was nicht durch Schuß getötet worden ist, aber auch sogenanntes krankgeschossenes Wild, das bei der Nachsuche mehr oder weniger frisch verendet aufgefunden wird. Insbesondere die starke Zunahme des Fallwildes stellt ein gesundheitliches Problem dar, dem begegnet werden muß, im Interesse aller Beteiligten.

Wie in dem Bericht über die Erfahrungen hinsichtlich der Regelung des **Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes** — Bundestagsdrucksache 8/2032 vom 3. August 1978 — näher dargestellt ist, hat sich die regelmäßige Überprüfung der hygienischen Verhältnisse in den Wildexportbetrieben der Versandländer durch beauftragte deutsche Tierärzte bewährt. Zu dieser Regelung war es im Jahre 1974 gekommen, weil festgestellt worden war, daß unhygienisch gewonnenes Wildbret (argentinische Hasen) und als „pet food“ bezeichnetes Wildfleisch (aus Australien) hier als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden sollten. Aus gesundheitspolitischen Gründen kann ein Verzicht auf diese Untersuchung nicht verantwortet werden.

Wenn für das Inland keine Regelungen, die den Maßnahmen gegenüber dem Ausland entsprechen, getroffen werden, können die Anforderungen an die Einfuhr von Wildfleisch einschließlich der Einfuhruntersuchung aus EWG-Mitgliedstaaten und aus Drittländern nicht aufrechterhalten werden.

Dies ergibt sich für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aus Art. 30 des EWG-Vertrages direkt. Anforderungen an Wildfleisch aus Mitgliedstaaten der EG als Voraussetzung für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland sind nach ständiger Rechtsprechungspraxis des EuGH als Maßnahmen mengenmäßiger Beschränkung anzusehen, wenn im innerstaatlichen Bereich keine entsprechenden Anforderungen vorgeschrieben sind.

Das Verbot der Anwendung mengenmäßiger Beschränkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel mit dritten Ländern hinsichtlich Wildfleisch ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (Abl. EG Nr. I 151/16) über die Gemeinsame Marktordnung für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (sog. Reste-Marktordnung).

Wildbret ist im Anhang der Verordnung Nr. 827/68 zwar nicht namentlich aufgeführt, ist jedoch in dem

Begriffstyp „anderes Fleisch“ eingeschlossen. Der Europäische Gerichtshof hat diese Rechtsauffassung ausdrücklich bestätigt. Das Diskriminierungsverbot gilt demnach entsprechend auch bei Wildfleisch, das aus dritten Ländern eingeführt wird. (C)

Die Rechtslage zwingt somit sowohl hinsichtlich der EG-Länder wie der Drittländer zur Einführung der vorgesehenen Maßnahmen.

Die Untersuchungsvorschriften sind auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt worden. Gestützt auf § 15 Bundesjagdgesetz, nachdem der Jäger bei der Jägerprüfung Sachkunde auf dem Gebiet der Wildkrankheiten und in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel nachweisen muß, ist die Mithilfe des Jägers vorgesehen. Seine Feststellungen vor und nach dem Erlegen des Wildes werden in die Beurteilungsgrundlagen einbezogen.

Wildbret, das zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird, ist dann von der Fleischschau freigestellt, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuß für Menschen erscheinen lassen.

Nach Schätzungen sind damit etwa 30 % des erlegten Wildes von der Untersuchung freigestellt. Es bleibt der Verantwortung jedes Jägers überlassen, in diesen Fällen eine Untersuchung des Wildbrets von sich aus zu veranlassen. Somit unterliegt der Fleischschau nur Wild, das in den gewerblichen Handel kommt oder das vor oder nach dem Erlegen Abweichungen von der Norm zeigt. Ähnliche Regelungen gelten übrigens für das Geflügel. (D)

Die Untersuchung ist durchzuführen, nachdem das Fleisch erstmals an den Handel oder an Be- oder Verarbeitungsbetriebe abgegeben worden ist. In den Wildhandlungen wird das Wild ohnehin gekühlt. Die Befürchtungen, daß das an Wochenenden bei Treibjagden in größeren Strecken anfallende Wild nicht rechtzeitig untersucht werden kann, ist somit gegenstandslos.

Die Behauptung, kein EWG-Land habe eine ähnlich aufwendige Regelung, entspricht nicht den Tatsachen. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Wildfleischlieferländer um Auskunft über ihre Vorschriften für die Untersuchung und hygienische Überwachung von Wildfleisch gebeten. Von den Ländern, die geantwortet haben, bestehen in Belgien und Italien Untersuchungsvorschriften; Luxemburg bereitet solche vor. In mehreren anderen Ländern ist die Fleischschau ebenfalls vorgeschrieben, so in Schweden, in der DDR und in Neuseeland.

In der WHO/FAO Codex Alimentarius Commission wird an einem Codex für die hygienischen Anforderungen an Wildfleisch gearbeitet, die die Inspektion einschließen. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, daß in den meisten Staaten von USA und Kanada Wildfleisch gemeinhin überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Ich glaube, das

- (A) ist ein deutlicher Ausdruck der gesundheitlichen und hygienischen Einschätzung von Wildbret in diesen Ländern.

Der Vorschlag, die Untersuchung auf lebensmittelrechtliche Vorschriften abzustützen, kann den beabsichtigten Zweck — auch hinsichtlich der Einfuhren — nicht sichern; denn nach dem Lebensmittelrecht kann nicht die obligatorische Untersuchung von Lebensmitteln, ehe sie in den Verkehr gebracht werden, vorgeschrieben werden. Auch das erwähnte Verbot, Wildbret überhaupt in den gewerblichen Handel zu bringen, kann nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden, solange durch Maßnahmen, wie die vorgesehenen, der Verbraucher geschützt werden kann, ohne daß die Betroffenen unverhältnismäßig belastet werden.

Der bayerische Antrag wendet sich gegen das Verbot der Einfuhr von Wild in der Decke. Es bestünde kein ausreichender gesundheitspolitischer Grund, vom bisherigen Gebot, Wild nur in der Decke zu importieren, zu einem Verbot überzugehen. Vielmehr sei die Decke der beste hygienische Schutz.

Demgegenüber ist festzustellen, daß nach den mehrjährigen Erfahrungen bei der Untersuchung von eingeführtem Wildbret diese Auffassung nicht aufrechterhalten werden kann. Vielmehr verdeckt die Decke oder das Fell größere und kleinere Mängel am Wildbret.

Die Ergebnisse der Fleischbeschaustatistik zeigen, daß Wildbret, das in der Decke eingeführt wird, bis zehnmal so oft zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat als zerlegtes Wildbret oder auch als das Fleisch schlachtbarer Haustiere. Hauptursachen für diese hohen Beanstandungsquoten sind Fäulnis und Zersetzungsvorgänge.

- (B) Wir ziehen somit die Konsequenz aus den inzwischen vorliegenden mehrjährigen Erfahrungen, wie die Fleischbeschaustatistik sie aufweist.

Anlage 5

Erklärung
von Parl. Staatssekretär Dr. de With (BMJ)
zu Punkt 7 der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt es, daß die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** mit dem **Richtlinienvorschlag über die Haftung für fehlerhafte Produkte** einen Anstoß für die Weiterentwicklung des Rechts der Produzentenhaftung gegeben hat. Dem Vorhaben kommt unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes erhebliche Bedeutung zu. Nach geltendem Recht wird dem Verbraucher, der von einem fehlerhaften Produkt geschädigt worden ist, grundsätzlich nur dann ein Ersatzanspruch gegen den Hersteller gewährt, wenn der Entstehung des Fehlers ein persönliches Verschulden des Produzenten zugrunde liegt. Diese Rechtslage entspricht nicht

mehr den Gegebenheiten der heutigen Zeit, in der die Güter des täglichen Bedarfs ganz überwiegend in Großbetrieben im Wege der Massenproduktion hergestellt werden. Es erscheint vielmehr erforderlich, daß der Hersteller einer fehlerhaften Ware unabhängig von seinem Verschulden für entstehende Schäden aufkommen muß. Eine Lösung des Problems auf europäischer Ebene hat den Vorteil, daß sich die Wettbewerbslage der deutschen Unternehmen im Vergleich zu ihren Konkurrenten aus den anderen westeuropäischen Industriestaaten nicht verschlechtert.

Ein Schwerpunkt der Problematik der Produkthaftung ist die Haftung für die sogenannten Entwicklungsrisiken, also die Haftung für schadenstiftende Eigenschaften eines Produkts, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik noch nicht vorhergesehen werden konnten, als das Produkt in Verkehr gebracht wurde. Zu diesem Punkt liegen abweichende Empfehlungen der Ausschüsse vor. Der Rechtsausschuß hat — meines Erachtens zutreffend — betont, daß in der Haftung des Herstellers für das Entwicklungsrisiko der wesentliche rechtspolitische Fortschritt der vorgesehenen Regelung liegt. Zu Recht ist auf das Vorbild des Arzneimittelgesetzes hingewiesen worden. Die Einbeziehung der Entwicklungsrisiken in die Herstellerhaftung sollte daher nicht von vornherein abgelehnt werden — wie es vom Wirtschaftsausschuß und vom EG-Ausschuß im Grundsatz vorgeschlagen worden ist —, sondern unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen sorgfältig geprüft werden. Nach den Schätzungen der Versicherungswirtschaft hätte eine Verabschiedung des Richtlinienvorschlags in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung die Folge, daß die durchschnittliche Belastung der Wirtschaft durch Prämien für Haftpflichtversicherungen von zur Zeit 0,7 Promille des Umsatzes auf 0,9 Promille ansteigen würde. Die entstehende Mehrbelastung wäre noch erheblich geringer, wenn — wie die Ausschüsse weiter vorgeschlagen haben — die verschuldensunabhängige Haftung vorläufig auf Personenschäden beschränkt würde; auch eine solche Einschränkung wäre allerdings unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes zu bedauern. Eine genauere Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Richtlinie wird erst möglich sein, wenn die Haltung der übrigen Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der Haftungsregelung deutlich geworden ist und sich damit die Konturen der zu erwartenden Regelung klarer abzeichnen.

Die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag im Rat der Europäischen Gemeinschaften haben leider noch nicht begonnen. Ursache ist die Verzögerung, die bei der Behandlung des Vorhabens im Europäischen Parlament eingetreten ist. Dort sind von verschiedenen Seiten grundsätzliche Einwendungen gegen die vorgeschlagene Regelung der Produkthaftung vorgebracht worden. Es scheint jedoch Grund für die Hoffnung zu bestehen, daß diese Widerstände überwunden werden können. Sobald die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt, ist der Weg für Regierungsverhandlungen frei.